Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über Fuhrhalterwesen

Vom Kleinen Landrat am …… erlassen

Art. 1

Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen der Umsetzung des Landschaftsgesetzes über das Fuhrhalterwesen[1].

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Konzessionsvoraussetzung

a) Persönlich

Eine Lohnkutscher-Konzession kann nur an Personen abgegeben werden:

a) die das Fahrer-Brevet besitzen;
b) einen guten Leumund geniessen;
b) eine gute Gesundheit nachweisen;
c) handlungsfähig und in Davos niedergelassen sind;
d) den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung erbringen.

Ab dem 70. Altersjahr hat sich der Kutscher alljährlich unaufgefordert einer Gesundheitskontrolle durch einen Vertrauensarzt der Gemeinde zu unterziehen.

Der Kleine Landrat kann für Personen ab dem 16. Altersjahr eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die betreffende Person für das Führen einer Kutsche tauglich ist.

Art. 4

b) Tierhaltung

Die Erteilung einer Konzession wird vom Nachweis der tierschutzkonformen Haltung von gesunden und einsatzfähigen Pferden abhängig gemacht.

Die Pferde werden durch Fachpersonen bei Bedarf auf den allgemeinen Zustand kontrolliert, wie Aussehen, Druckstellen, Beschläge etc.

In der Dämmerung und nachts müssen die vordersten Pferde pro Gespann reflektierende Brustdreiecke und vorne Leuchtgamaschen tragen.

Art. 5

c) Gefährte

Die konzessionierten Fahrzeuge (Wagen, kombinierte Gefährte und Schlitten) haben folgende betrieblichen und verkehrstechnischen Voraussetzungen zu erfüllen:

a) zwei voneinander unabhängige Bremssysteme (Wagen und Kombigefährt);
b) eingestanzte Fahrgestellnummer;
c) zwei Schlusslichter (elektrisch) rot;
d) einem von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs[2];

---

1 DRB 33.2
2 Art. 30 Abs. 4; VRV; SR 741.11

e) gebrauchstaugliche weitere Ausrüstung inkl. Ausstattung für Fahrgäste.

Die Fahrzeuge müssen alle 2 Jahre gemäss Aufgebot einer vom Kleinen Landrat bestimmten Fachstelle zur Inspektion vorgeführt werden. Die Inspektionen werden im Kutschenausweis, der jederzeit auf dem Gefährt mitzuführen ist, eingetragen.

Werden mögliche Mängel durch die Polizeiorgane festgestellt, so können diese eine sofortige Kontrolle durch die Fachstelle veranlassen.

Art. 6

c) Schildermontage/Missbrauch

Die Konzessionsschilder müssen am Fahrzeug auf der linken Seite am Bock fest bzw. mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wechselrahmen montiert sein.

Bei Missbrauch einer Konzessionsnummer verfällt die Konzession und der Kleine Landrat kann darüber verfügen.

Art. 7

Konzessionen

Den bisherigen Konzessionären bleiben die Konzessionen reserviert.

b) Zuteilung

Die Zuteilung der Konzessionen erfolgt durch den Kleinen Landrat, wobei die Reihenfolge des Einganges begründeter Gesuche berücksichtigt werden soll.

Art. 8

c) Neuzuteilung

Wird eine eingelöste Konzession während der Dauer eines Jahres nicht mehr genutzt, kann der Kleine Landrat diese einem anderen Bewerber zusprechen.

Art. 9

d) Pflichten

Mit der Übernahme der Konzession verpflichtet sich deren Inhaber für sich und für seine Angestellten zu genauer Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der jeweils geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Art. 10

Stellplätze

a) Grundsatz

Der Kleine Landrat bestimmt die Plätze, welche für das Aufstellen der konzessionierten Fahrzeuge benützt werden dürfen. Auf anderen Plätzen dürfen die Fahrzeuge nur solange stationiert werden, als dies die Fahrt (Ein- und Aussteigen der Fahrgäste) erfordert.

Art. 11

Pferdemist

Der Pferdemist muss gemäss den gesetzlichen Vorschriften von den Kutschern beseitigt werden.

Art. 12

Pflichten während der Fahrt

Während der Fahrt mit Gästen gelten folgende Verhaltenspflichten für die Konzessionsinhaber und deren Angestellte:

a) Bezüglich Konsum von Alkohol- und anderen Suchtmitteln gilt das SVG[3];

[3] SR 741.01

b) Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine Radio- und Tonbandgeräte eingeschaltet werden. Es ist verboten Musik über Kopfhörer abzuspielen;
c) Vier- und Mehrspänner sind nebst Kutscher mit einer geeigneten Hilfsperson zu führen.

Art. 13

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung durch den Kleinen Landrat in Kraft.